Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz fortzusetzen, die verbleibenden Kriegsgefangenen freizulassen und ihre Rückkehr unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu erleichtern und ihrer im Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, den Angehörigen des anderen Staates sowie den aus dem anderen Staat stammenden Personen eine humane Behandlung angedeihen zu lassen.

Der Rat fordert die Parteien auf, auch weiterhin den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen Notleidenden sicherzustellen, die Sicherheit des gesamten Personals der Mission, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt zu achten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Auswirkungen des Krieges unter der Zivilbevölkerung Eritreas und Äthiopiens einen hohen Preis gefordert haben, namentlich Binnenvertreibungen und den Exodus von Flüchtlingen. Er fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen weiter in Richtung auf den Wiederaufbau und die Entwicklung beider Volkswirtschaften zu lenken, auf eine Aussöhnung hinzuwirken, um ihre Beziehungen zu normalisieren, und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Nachbarstaaten am Horn von Afrika einzugehen, um Stabilität in der Subregion herbeizuführen. Er fordert außerdem die internationale Gemeinschaft, namentlich die Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, Beiträge zur Unterstützung der Wiederaufbaubemühungen beider Länder zu leisten.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

Auf seiner 4294. Sitzung am 15. März 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2001/202)".

Resolution 1344 (2001) vom 15. März 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308 (2000) vom 17. Juli 2000, 1312 (2000) vom 31. Juli 2000 und 1320 (2000) vom 15. September 2000, die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2001²⁴¹ und alle einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend den Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das von der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴³ und für das spätere, von den Parteien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen²⁴⁴,

erfreut über die bisher erzielten Fortschritte bei der Durchführung dieser Abkommen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Beitrag, den der Generalsekretär auch weiterhin zur Durchführung der Abkommen leistet, namentlich durch seine Guten Dienste, für die kontinuierlichen Bemühungen seines Sonderbeauftragten und für die Beiträge der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bei der Wahrnehmung ihres Auftrags,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 2001²⁴⁵,

- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. September 2001 zu verlängern;
- 2. *fordert* die Parteien *auf*, weiter auf die volle und umgehende Durchführung ihrer Abkommen hinzuarbeiten, namentlich auf den raschen Abschluss der noch ausstehenden Schritte, insbesondere die Neuordnung der für die Einrichtung der vorübergehenden Sicherheitszone notwendigen Truppen, und die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:
 - a) Gewährleistung der Bewegungsfreiheit und des freien Zugangs der Mission;
- b) Schaffung eines direkten Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara im Interesse der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen;
- c) Abschluss von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär;
- d) Erleichterung der Minenbekämpfung in Abstimmung mit dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, insbesondere indem sie vorhandene Landkarten und alle weiteren einschlägigen Informationen austauschen und den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen;
- 3. betont, dass die Abkommen die Beendigung der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen an den Abschluss des Prozesses der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea knüpfen, der ein Kernelement des Friedensprozesses ist;
- 4. *stellt fest*, dass die Parteien nach dem Umfassenden Friedensabkommen²⁴⁴ die Hauptverantwortung für die Finanzierung der Grenzkommission tragen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- 5. *betont* die Wichtigkeit enger Beziehungen zwischen der Mission und der Grenzkommission und, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 des Berichts des Generalsekretärs²⁴⁵, legt der Mission nahe, die Grenzkommission angemessen zu unterstützen;
- 6. *beschließt*, die Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 des Berichts des Generalsekretärs nach Erhalt eingehenderer Informationen zu prüfen;
- 7. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, die Gewährung weiterer Unterstützung für den Friedensprozess in Erwägung zu ziehen, namentlich in Form von Beiträgen an den freiwilligen Treuhandfonds, um die rasche Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze zu erleichtern und um bei den längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Normalisierung Äthiopiens und Eritreas behilflich zu sein und daran mitzuwirken:

-

²⁴⁵ S/2001/202.

8. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4294. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 16. März 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nahmen Kenntnis von den Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 Ihres Berichts über Äthiopien und Eritrea²⁴⁵. Die Ratsmitglieder teilen Ihre Auffassung über die Bedeutung der Grenzkommission für die erfolgreiche Wahrnehmung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea. Für die Beschlussfassung in dieser Angelegenheit wäre es von Nutzen, quantifizierte und detaillierte Vorschläge im Hinblick auf die Empfehlungen in Ihrem Bericht zu erhalten.

Die Ratsmitglieder wären Ihnen für die möglichst rasche Beantwortung dieses Schreibens dankbar."

Auf seiner 4310. Sitzung am 19. April 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4320. Sitzung am 15. Mai 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁷:

"Unter Hinweis auf alle Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea betont der Sicherheitsrat die Bedeutung der Verpflichtungen, die die Regierung des Staates Eritrea und die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien mit dem am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichneten Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴³ und dem darauf folgenden, von den Parteien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Friedensabkommen²⁴⁴ (den 'Abkommen von Algier') eingegangen sind.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Beitrag, den der Generalsekretär zur Durchführung der Abkommen von Algier leistet, namentlich durch seine Guten Dienste, sowie für die Bemühungen seines Sonderbeauftragten. Er dankt ferner der Organisation der afrikanischen Einheit für den Beitrag, den sie nach wie vor zur Durchführung der Abkommen von Algier leistet.

Der Rat spricht außerdem erneut sowohl den truppenstellenden Ländern als auch denjenigen Mitgliedstaaten, die der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zusätzliches Material zur Verfügung gestellt haben, für die weitere Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea seinen Dank aus.

Der Rat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin auf die vollinhaltliche und rasche Durchführung der Abkommen von Algier hinzuarbeiten und in diesem Zusammenhang konkrete vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat be-

²⁴⁶ S/2001/233.

²⁴⁷ S/PRST/2001/14.